

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Haldengehölz Bruckdorf"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. Juni 1995)

Auf Grundlage des § 23 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994 (GVBl. S. 608), verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Halle werden zum geschützten Landschaftsbestandteil "Haldengehölz Bruckdorf" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 15,9 Hektar.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Gemarkung Kanena, Flur 2 auf den Flurstücken 56/5, 56/7, 56/36, 56/41 sowie einem Teil des Flurstücks 56/43 und umfaßt neben der Haldenaufschüttung ein südöstlich gelegenes Gewässer (Klärteich). Der geschützte Landschaftsbestandteil wird begrenzt
 - im Norden durch die angrenzende Eisenbahnlinie,
 - im Osten durch den Fuß der Haldenböschung bis zum südlichen Klärteich (Flurstück 56/5), der zum Geltungsbereich gehört,
 - im Süden durch einen Fahrweg (Flurstück 56/4), der nicht zum Geltungsbereich gehört und
 - im Westen durch den Fuß der Haldenböschung (entspricht der Westgrenze der Flurstücke 56/7, 56/36 und im südlichen Teil der Westgrenze von 56/41).
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. als Demonstrationsobjekt weitgehend spontaner Vegetationsentwicklung auf Braunkohleabraumhalden,
2. als wichtiges Bruthabitat einer Reihe von Vogelarten (z.B. Rotmilan -*Milvus milvus*) und Lebensraum bedrohter Insektenarten, insbesondere von Heuschrecken (z. B. Feld-Grashüpfer -*Chorthippus apricarius*, Blauflüglige Ödlandschrecke -*Oedipoda caerulescens*) und Laufkäfern (z. B. *Poecilus punctulatus*) sowie als Standort bedrohter Pflanzenarten (z.B. Acker-Gipskraut -*Gypsophila muralis*),
3. als wichtiges Biotop für eine Reihe im Gebiet von Halle seltener Mykorrhizapilze,
4. als Lebensraum nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Tierarten (insbesondere Insekten und Vögel).

§ 4**Verbote**

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
 3. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern;
 4. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;

7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
8. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
9. das Gebiet zu befahren und außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten;
10. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
11. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
13. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
14. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
3. Maßnahmen, die zur Lokalisierung und Untersuchung des Altbergbaues, der damit in Zusammenhang stehenden vorbeugenden Sicherung, Verwahrung und in Schadensfällen der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen;
4. Maßnahmen, die zur vorbeugenden Sicherung, Verwahrung und in Schadensfällen der Reparatur des Hauptsammlers für Regen- und Abwasser dienen;
5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
6. die bestimmungsgemäße Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen nach § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 6**Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

§ 7**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
 - a) wer im geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr.3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung vom 24.4.1991 und 11.3.1993 außer Kraft.